

540 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Fischer, Dr. Koren, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten geändert werden (51/A)

Gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG in der derzeit geltenden Fassung ist der Bundeskanzler zur Vertretung des Bundespräsidenten berufen. Dauert die Verhinderung des Bundespräsidenten jedoch „voraussichtlich“ länger als 20 Tage, so ist die Vertretung des Bundespräsidenten bundesgesetzlich zu regeln. Ein solcher Fall ist zuletzt im April 1974 im Zusammenhang mit der Erkrankung des damaligen Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas eingetreten.

Der Nationalrat hat damals auf Grund eines Initiativantrages der drei Fraktionen des Nationalrates einstimmig beschlossen, die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegium mit der Ausübung der Funktionen des verhinderten Bundespräsidenten zu betrauen (siehe das Bundesgesetz vom 8. April 1974, mit dem die Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas geregelt wird, BGBl. Nr. 208/1974).

In der Begründung des Initiativantrages, der zu dem vorerwähnten Bundesgesetz führte, hieß es unter anderem:

„Die für den derzeit gegebenen Fall der Verhinderung des Bundespräsidenten im nachstehenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung sieht vor, daß die Funktionen des Bundespräsidenten vom Präsidenten, vom zweiten und vom dritten Präsidenten des Nationalrates gemeinsam auszuüben sind.

Damit wird die interimistische Ausübung der Funktionen des Bundespräsidenten auf eine breite Basis gestellt und in die Hand von Personen gelegt, die sich auf einen unmittelbaren Auftrag des Bundesvolkes berufen können. Es

sei erwähnt, daß auch in den Anfängen der Republik Österreich — bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, über die Staatsregierung — die Ausübung der für ein Staatsoberhaupt typischen Funktionen Kollegialorganen übertragen war. Der nachstehende Entwurf schließt sich terminologisch an den Wortlaut der Art. 30 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 B-VG an.

Die Willensbildung der zur Ausübung der Funktionen des Bundespräsidenten berufenen drei Präsidenten des Nationalrates wird in der Weise geregelt, daß eine Mehrheitsentscheidung zu treffen ist, wenn sie zu keiner einhelligen Auffassung gelangen. Gleichzeitig soll aber sichergestellt werden, daß das zur Vertretung des Bundespräsidenten berufene Kollegium auch dann entscheidungsfähig ist, wenn einer oder gar zwei der drei Präsidenten verhindert sind oder ihre Stelle dauernd erledigt ist.

Sind nur zwei Präsidenten in Funktion, dann entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. — im Falle seiner Verhinderung oder der dauernden Erledigung seiner Stelle — in dessen Vertretung der zweite Präsident.

Sollten zwei der drei Präsidenten verhindert oder ihre Stelle dauernd erledigt sein, dann gehen alle Funktionen des Bundespräsidenten auf den amtierenden Präsidenten des Nationalrates über.

Was zu geschehen hat, wenn alle drei Präsidenten des Nationalrates an der Ausübung ihres Amtes verhindert sein sollten, regelt § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates ...“

Schon damals bestand die Absicht, den Weg des „Sondergesetzes“ zur Regelung der Vertretung des Bundespräsidenten im Falle einer Verhinderung von voraussichtlich mehr als 20 Tagen in Zukunft zu verlassen und eine definitive verfassungsgesetzliche Regelung anzustreben, weil

eine Vertretungsregelung, die ein eigenes Bundesgesetz erfordert, übereinstimmend als zu schwerfällig empfunden wurde. Dieses in Aussicht genommene Vorhaben soll nun durch den dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorliegenden Gesetzesvorschlag verwirklicht werden. Die vorgeschlagene Neufassung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Vertretung des Bundespräsidenten folgt den Grundgedanken des Vertretungsgesetzes vom 8. April 1974.

Im einzelnen bedeutet dies, daß der Bundespräsident wie bisher vom Bundeskanzler vertreten wird, daß aber die Vertretung automatisch auf die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegium übergeht, sobald die Verhinderung des Bundespräsidenten länger als 20 Tage dauert, oder die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist, oder der Bundespräsident durch einen Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 60 Abs. 6 B-VG an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Der Verfassungsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag am 27. Mai 1977 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Ermacora, Doktor Schmidt, Dr. Neisser und Doktor Fischer das Wort ergriffen und durch die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Ermacora und Dr. Schmidt ein Abänderungsantrag betreffend die Novellierung des Art. 30 B-VG eingebracht wurde, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der beigedruckten Fassung zu empfehlen.

Zur vorgeschlagenen Novellierung des Art. 30 B-VG ist zu bemerken:

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Vollziehung des Art. 30 B-VG ergeben. Dies hat dazu geführt, daß zuletzt bei der Behandlung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes (BGBl. Nr. 164/1977) eine Verfassungbestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, durch welche der Präsident des Nationalrates für Angelegenheiten, die ausschließlich die Parlamentsdirektion betreffen — von einer hier nicht wesentlichen Ausnahme abgesehen —, mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut wurde. Damit wurde auch das Verordnungsrecht des Präsidenten des Nationalrates — allerdings nur im Rahmen der erwähnten Angelegenheiten — klargestellt. Dies veranlaßte die genannten Abgeordneten eine Novellierung von Bestimmungen des Art. 30 B-VG vorzuschlagen. Hiedurch sollen künftige Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Vollziehung dieser Verfassungsbestimmungen ausgeschlossen werden. Zweck der vorgeschlagenen Formulierungen ist

keinesfalls eine Veränderung des Autonomiebereiches des Präsidenten des Nationalrates, sondern lediglich die eindeutige Klarstellung der Rechtslage.

Art. 30 Abs. 1 bis 3 und 5 sollen unverändert bleiben. Es wird lediglich eine Neufassung des Abs. 4 und die Anfügung eines neuen Abs. 6 im Art. 30 vorgeschlagen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 (Art. 30 Abs. 4 B-VG):

Im Abs. 4 sollen zunächst die zu restriktiven Interpretationen Anlaß gebenden (weil nur auf den Bereich der Personalangelegenheiten bezogenen) Worte „er (nämlich der Präsident des Nationalrates) ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus“ gestrichen und an anderer Stelle (Abs. 6) eingefügt werden, um die allgemeine Geltung dieser Regelung im Rahmen des Art. 30 B-VG klarzustellen. Der verbleibende Abs. 4 soll lediglich stilistisch besser gefaßt werden, um zum Ausdruck zu bringen, daß

1. es sich bei den in diesem Absatz genannten Kompetenzen des Nationalrates um einen Spezialfall der bereits im Abs. 3 erwähnten „Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes“ handelt und
2. dieser Absatz eine Ausnahmsregelung gegenüber Befugnissen des Bundespräsidenten in Personalangelegenheiten (Art. 65 B-VG) darstellt.

Zu Art. I Z. 2 (Art. 30 Abs. 6 B-VG):

Der neu angefügte Abs. 6, in den — wie bereits erwähnt — auch Teile des derzeit geltenden Abs. 4 übernommen werden, soll klarstellen, daß der Präsident des Nationalrates in ihm durch diesen Artikel übertragenen Verwaltungsorgan oberstes Verwaltungsorgan ist, dem im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG auch ein Verordnungsrecht in jenen Verwaltungsangelegenheiten zukommt, die ausschließlich den Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes gemäß Abs. 3 betreffen. Dies bedeutet, daß einerseits zwar die für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung erlassenen Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers ohne weitere Verfügung des Präsidenten des Nationalrates auch für den Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes (im Sinne des Abs. 3) gelten, andererseits aber die Erlassung von Verordnungen in ausschließlich diesen Bereich betreffend Verwaltungsangelegenheiten nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung oder eines Bundesministers fällt. Dadurch soll auch dem Gedanken der Siche-

rung der vollen Unabhängigkeit der Parlamentsverwaltung gegenüber den obersten Organen der Vollziehung des Bundes entsprochen werden, wie er bereits im Ausschussbericht vom 2. Juli 1969 (1361 der Beilagen des Nationalrates, XI. GP) zum Ausdruck kommt.

Zu Art. I Z. 3 (Art. 39 Abs. 1 B-VG):

Da die Einberufung der Bundesversammlung zum Zwecke der Angelobung des Bundespräsidenten in Hinkunft nicht mehr im Art. 64 Abs. 2 B-VG sondern im Art. 64 Abs. 4 geregelt sein wird, ist auch der Hinweis auf diese Bestimmung im Art. 39 Abs. 1 B-VG entsprechend zu korrigieren.

Zu Art. I Z. 4 (Art. 42 Abs. 5 B-VG):

Da die vorgeschlagene verfassungsgesetzliche Regelung bewirkt, daß Sondergesetze, wie sie bisher im letzten Satz des Art. 64 Abs. 1 B-VG vorgesehen waren, in Hinkunft nicht mehr Bestandteil unserer Rechtsordnung sein werden, hat auch im Art. 42 Abs. 5 der Hinweis auf „ein nach Art. 64 Abs. 1 ergehendes Bundesgesetz über die Vertretung des Bundespräsidenten“ zu entfallen.

Zu Art. I Z. 5 (Art. 64 B-VG):

Auf das Grundanliegen dieser Bestimmung wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen verwiesen; betont werden soll noch einmal, daß die Neuregelung nicht darauf abstellt, zu welchem Zeitpunkt erkennbar wird, daß die Verhinderung des Bundespräsidenten „voraussichtlich“ länger als 20 Tage dauern wird, sondern daß sie mit dem 21. Tag der Verhinderung bzw. mit der Erledigung des Amtes oder mit einem Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 60 Abs. 6 automatisch in Kraft tritt.

Sollte der Beginn der Verhinderung nicht offenkundig sein, oder vom verhinderten Bundespräsidenten selbst festgestellt werden, dann obliegt es nach herrschender Lehre dem Bundeskanzler, den Beginn der Verhinderung festzustellen (siehe dazu Kelsen — Fröhlich — Merkl, weiters Walter, Berchtold u. a.).

Das mit der Vertretung des Bundespräsidenten betraute Kollegium entscheidet gemäß Abs. 2 mit Stimmenmehrheit. Ist ein Präsident verhindert oder seine Stelle dauernd erledigt und entsteht dadurch im Kollegium Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des jeweils ranghöheren Präsidenten den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung von zwei Präsidenten oder der dauernden Erledigung ihrer Stelle gehen die gesamten Vertretungsbefugnisse auf den noch verbliebenen Präsidenten des Nationalrates über. Sind jedoch alle drei Präsidenten verhindert oder ist ihre Stelle

dauernd erledigt, so gehen die Vertretungsbefugnisse gemäß § 6 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 auf den an Jahren ältesten, am Sitz des Nationalrates anwesenden Abgeordneten solange über, bis die Funktionen der drei Präsidenten des Nationalrates durch Wahl wieder besetzt sind.

Abs. 2 bestimmt des weiteren, daß dem Präsidenten des Nationalrates sowohl die Vorsitzführung im Kollegium obliegt, wie auch die Vertretung des Kollegiums in der Öffentlichkeit. Die letztgenannte Bestimmung soll vor allem jene Schwerfälligkeit verhindern, die zweifellos gegeben wäre, wenn die drei Präsidenten verpflichtet wären, auch in der Öffentlichkeit gemeinsam die Vertretung des Bundespräsidenten wahrzunehmen. Der Präsident des Nationalrates wurde daher im Falle einer Vertretung des Bundespräsidenten gemäß Art. 64 ermächtigt, das Kollegium gemäß Abs. 1 in der Öffentlichkeit zu vertreten.

In administrativer Hinsicht bleibt die Präsidenschaftskanzlei, im Falle einer Vertretung des Bundespräsidenten durch die Präsidenten des Nationalrates, weiterhin mit der Führung der dem Bundespräsidenten zukommenden Amtsgeschäfte betraut.

Der Abs. 4 entspricht im wesentlichen den bisherigen Abs. 2 des Art. 64. Die Einberufung der Bundesversammlung nach erfolgter Wahl des neuen Bundespräsidenten zu dessen Angelobung erfolgt jedoch nicht mehr durch den Bundeskanzler, sondern obliegt den drei Präsidenten des Nationalrates als mit der Vertretung des Bundespräsidenten betrauten Kollegium.

Zu Art. II:

Aus der gegenständlichen Bestimmung ergibt sich, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch Bedenken gegen fugitive Verfassungsbestimmungen Rechnung getragen ist.

Da durch eine Norm auf Verfassungstufe nunmehr eine eindeutige Klarstellung der Vollziehungskompetenzen des Präsidenten des Nationalrates getroffen wird, sind diesbezügliche Verfassungsbestimmungen in einzelnen Bundesgesetzen entbehrlich geworden und können aufgehoben werden. Nicht beseitigt wird der Verfassungsrang des § 39 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967 in der geltenden Fassung, weil die darin normierte Befugnis des Präsidenten des Nationalrates, ein Mitglied und zwei Ersatzmänner der Personalvertretungs-Aufsichtskommission vorzuschlagen, über die im neugefaßten Art. 30 B-VG klargestellten Befugnisse des Präsidenten als oberstes Verwaltungsorgan hinausgeht. Mit Rücksicht auf die Klarstellung der Vollziehungskom-

petenzen des Präsidenten des Nationalrates auf Verfassungsstufe kann aus der Nichtanführung des Präsidenten in einer einfachgesetzlichen Regelung auch nicht mehr geschlossen werden, daß ihm keine Zuständigkeit für die Vollziehung zukommt.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 05 27

Dr. Erika Seda
Berichterstatte

Thalhammer
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXXXX, mit dem die Bestimmungen des
Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung
von 1929 über die Vertretung des Bundes-
präsidenten und andere Bestimmungen geän-
dert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 469/1975, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu.“

2. Dem Art 30 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei der Vollziehung der nach diesem Artikel dem Präsidenten des Nationalrates zustehenden Verwaltungsangelegenheiten ist dieser oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Die Erlassung von Verordnungen steht dem Präsidenten des Nationalrates insoweit zu, als diese ausschließlich in diesem Artikel geregelte Verwaltungsangelegenheiten betreffen.“

3. Im Art. 39 Abs. 1 sind die Worte „des Artikels 64, Absatz 2“, durch die Worte „des Artikels 64, Absatz 4“ zu ersetzen.

4. Im Art. 42 Abs. 5 haben im ersten Satz die Worte „ein nach Artikel 64, Absatz 1, ergehendes Bundesgesetz über die Vertretung des Bundespräsidenten,“ zu entfallen.

5. Art. 64 hat zu lauten:

„Artikel 64

(1) Wenn der Bundespräsident verhindert ist, gehen alle seine Funktionen zunächst auf den Bundeskanzler über. Dauert die Verhinderung jedoch länger als 20 Tage, oder ist der Bundespräsident gemäß Art. 60 Abs. 6 an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert, so üben der Präsident, der zweite Präsident und der dritte Präsident des Nationalrates als Kollegium die Funktionen des Bundespräsidenten aus. Das gleiche gilt, wenn die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist.

(2) Das nach Abs. 1 mit der Ausübung der Funktion des Bundespräsidenten betraute Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitz im Kollegium obliegt dem Präsidenten des Nationalrates, ebenso dessen Vertretung in der Öffentlichkeit.

(3) Ist einer oder sind zwei der Präsidenten des Nationalrates verhindert, oder ist deren Stelle dauernd erledigt, so bleibt das Kollegium auch ohne deren Mitwirkung beschlußfähig; entsteht dadurch Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des ranghöheren Präsidenten den Ausschlag.

(4) Im Falle der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten hat die Bundesregierung sofort die Wahl des neuen Bundespräsidenten anzuordnen; das Kollegium hat nach erfolgter Wahl die Bundesversammlung unverzüglich zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.“

Artikel II

Die Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“ im § 50 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, sowie der § 13 Abs. 3 des Bundesbedienstetenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, werden aufgehoben.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.